

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1606.1

Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser (Energierglement); Totalrevision des Energierglements vom 1. Februar 2000

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 22. August 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag der Spezialkommission "Energierglement" zur Revision des Reglements zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationalen Energie- und Wassernutzung (Energierglement) vom 1. Februar 2000. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Stadträtliche Vorlage
3. Arbeit der Kommission
 - 3.1 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung
 - 3.2 Orientierung über die Arbeit der Energiekommission
4. Ausführungen zu den Kernpunkten
 - 4.1 Rechtslage
 - 4.2 Politische Beurteilung
 - 4.3 Finanzierung
 - 4.3.1 Fondslösung
 - 4.3.2 Subventionierung von öffentlichen Körperschaften und Anstalten
 - 4.3.3 Höhe des Beitrages
5. Status der Kommission
6. Zu den einzelnen Reglementsänderungen

1. Ausgangslage

Ende Februar 1998 wurde mit 814 gültigen Unterschriften eine Initiative bei der Stadtkanzlei eingereicht, die zum Ziel hatte, umweltschonende und zukunftsfähige Energienutzungen (Sonne, Holz und Biomasse) zu fördern sowie einen Beitrag zu leisten an eine effizientere Nutzung der nicht erneuerbaren Energien und des Trinkwassers. Zu diesem Zweck sollte ein aus den Konzessionserträgen der Stadt gespiesener Fonds geschaffen werden, welcher durch eine unabhängige Fondsverwaltung geführt werden sollte. An der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 wurde die Volksinitiative angenommen. Die Forderungen der Energieinitiative wurden schliesslich im Rahmen des geltenden Energiereglements vom 1. Februar 2000 umgesetzt.

2. Stadträtliche Vorlage

Der Grosse Gemeinderat fasste unter Berücksichtigung der neuen Lage im Energiemarkt am 28. November 2000 den Beschluss, ab dem Jahr 2001 vollumfänglich auf die vertraglich geschuldeten Konzessionsgebühren der Wasserwerke Zug AG zu verzichten. Somit entfiel die Finanzierung des Energiefonds. In der Folge wurde eine Überprüfung des Energiereglements notwendig. Der Stadtrat überarbeitete das bestehende Reglement. Hauptsächliche Änderungen sind der neue Status der Kommission, die neu geregelte Finanzierung aus Steuergeldern und die Abschaffung des Fonds. Die Spezialkommission des Grossen Gemeinderates wurde beauftragt die Vorlage zu prüfen.

3. Arbeit der Kommission

Die Kommission hat ihre Arbeit im November 2001 aufgenommen. Der Beginn der Arbeiten verzögerte sich infolge der Ereignisse im letzten Herbst. Der Bericht des Präsidenten verzögerte sich infolge seiner anderweitigen Belastungen.

3.1 Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung

Die Kommission hat in der Überarbeitung der stadträtlichen Vorlage eng mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung zusammengearbeitet. Hierbei hat Eusebius Spescha, Stadtrat, die Interessen der Exekutive wahrgenommen. Die Stadtverwaltung wurde durch Emil Stutz, Verantwortlicher für die Umweltbelange der Stadt Zug, sowie durch Beat Moos, Rechtskonsulent der Stadt Zug, kompetent vertreten. An dieser Stelle sei der Stadtverwaltung und dem Stadtrat für die loyale Unterstützung der Kommission in ihren Arbeiten gedankt.

3.2 Orientierung über die Arbeit der Energiekommission

Einleitend in ihre Arbeit hat sich die Spezialkommission durch die Stadtverwaltung über den Verlauf der Arbeiten der Energiekommission orientieren lassen. Emil Stutz legte die Arbeitsweise der Kommission sowie deren Organisationsstruktur dar. Zwei Energieberater, Roland Grab und Beat Züfli,

stellten sich zur Verfügung, die Spezialkommission über den Erfolg der Energiekommission im Rahmen derer Pflichten zu informieren. Die Spezialkommission geht mit dem Stadtrat einig, dass in der kurzen Zeit, in der die Energiekommission ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, sie mit Erfolg die durch die Initianten angestrebten Ziele vertreten konnte. Es zeigte sich zudem auch, dass die Energiekommission hinsichtlich Statistik und Informationsmaterial bestens dokumentiert ist. Alle von der Spezialkommission gestellten Fragen zur Arbeit der Energiekommission wurden vollumfänglich und im Detail beantwortet. Da hinsichtlich dieser Punkte keine Kritik aus der Spezialkommission erwachsen ist, wird auf die Darstellung des Inhalts der Arbeiten der Energiekommission verzichtet und auf den Bericht der Energiekommission zu Händen des Grossen Gemeinderats verwiesen.

Nach der Orientierung über die fachliche Arbeit der Energiekommission legte die Spezialkommission die wesentlichen Kernpunkte im Rahmen der Überprüfung des stadträtlichen Entwurfs fest. Die Kommission war sich einig auf dem bestehenden Entwurf aufbauend die Überprüfung vorzunehmen. Eine Neuformulierung ist nicht notwendig. Im Anschluss daran wurde das Reglement detailliert überarbeitet.

3.3 Definition Kernpunkte

Die Kommission hat eingangs ihrer Arbeiten folgende Kernpunkte im Rahmen der Revision des Reglements festgehalten:

- Braucht die Stadt Zug weiterhin ein Energiereglement?
- Wie sollte eine allfällige Finanzierung der Subventionierung erfolgen?
- Wie sollte die Organisationsstruktur der Kommission innerhalb der Stadtverwaltung aussehen?

3.4 Überarbeitung Reglement

Im Rahmen der detaillierten Überarbeitung des Reglements zeigte sich, dass die stadträtliche Vorlage auch im Detail teilweise erheblich vom bisherigen Stand abweicht, was zu vertieften Diskussionen führte. Der Diskurs innerhalb der Kommission wurde angeregt, detailliert und engagiert geführt. Mehrheitlich konnten einstimmige Entscheide getroffen werden.

Doch auch wenn die Spezialkommission einige Änderungsvorschläge zur stadträtlichen Vorlage hat, gilt es doch festzuhalten, dass die Spezialkommission einhellig der Meinung war, dass das Reglement durch den Stadtrat bzw. dessen Rechtskonsulenten gut vorbereitet worden ist. Die Differenzen zwischen der Spezialkommission und dem Stadtrat gründen auf einer anderen politischen Beurteilung der gestellten Fragen und nicht in unterschiedlichen rechtlichen Ansichten.

3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission kam einstimmig zum Schluss, dass die durch das Stimmvolk genehmigte Abschaffung der Konzessionsgebühr nicht so interpretiert werden könne, dass die zugerischen Stimmbürger und Stimmbürgerinnen damit auch das Energiereglement abschaffen wollten (und somit auf den früheren Entscheid zurückkommen wollen). Die Kommission kam einstimmig zum Schluss, dass das Energiereglement beibehalten, aber an die neue Situation angepasst werden soll.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass die Finanzierung mangels Alternativen über das allgemeine Steueraufkommen erfolgen sollte. Gewichtige Differenzen gab es hingegen in der Frage, ob die Subventionierung über einen unabhängigen Fonds oder allenfalls über den normalen Stadthaushalt erfolgen sollte. Die Kommission beantragt dem Grossen Gemeinderat nicht einstimmig, die Finanzierung über den normalen Finanzhaushalt ohne Fonds sicher zu stellen. Als Hauptargument führte die Mehrheit der Kommission an, dass es aus finanzpolitischen Überlegungen anzustreben sei, einen einheitlichen Stadthaushalt mit möglichst wenigen Ausnahmen zu schaffen. Hierbei seien Sonderlösungen möglichst zu vermeiden, um keine Präjudizien zu schaffen und der beschlossenen Strategie Nachachtung zu verschaffen. Die Minderheit der Kommission stellte sich auf den Standpunkt, dass durch eine Fondslösung die Unabhängigkeit einer Kommission besser sichergestellt sei. Zudem sei dadurch auch manifest, dass die Energiekommission eigene Verantwortung für ihr Finanzgebahren habe, was die Hemmschwelle erhöhe, sich bspw. mit Nachtragskrediten aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu bedienen. Die Kommission ist sich aber bewusst, dass diese Frage möglicherweise im Gemeinderat ebenfalls zu divergierenden Meinungsäusserungen führen kann.

4. Ausführungen zu den Kernpunkten

4.1 Rechtslage

In den letzten Jahren hat sich die Eidgenossenschaft aus der Subventionierung von alternativen Energiemodellen immer mehr zurückgezogen. Die entsprechenden Aufgaben wurden den Kanton überlassen. Der Kanton Zug regelt einen Teil der Subventionierung, überlässt diese aber auch der Autonomie der einzelnen Gemeinden. In der Stadt Zug wurde eine entsprechende Subventionierung durch eine Initiative im Jahre 1998 ausgebaut. Diese städtische Lösung ist im gesamtschweizerischen Rahmen als einmalig anzusehen. Die Subventionierung erfolgte auch grosszügig im Vergleich zu anderen schweizerischen Gepflogenheiten in diesem Bereich.

Die Initiative sah vor, dass die Subventionierung über einen Teil der Konzessionsabgaben der WWZ an die Stadt Zug erfolgen sollte. Diese Konzessionsabgaben wurden per Volksabstimmung abgeschafft. Infolgedessen gebricht es nun dem Energiefonds an der Finanzierungsgrundlage. Aus rechtlicher Sicht ergibt sich daraus keine Notwendigkeit, das Energiereglement anzupassen. Schlussendlich würde lediglich die entsprechende städtische Aufgabe - sollte keine Anpassung erfolgen - auslaufen.

4.2 Politische Beurteilung

Anlässlich der Diskussion der Abschaffung der Konzessionsgebühren der WWZ waren sich der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat einig, dass diese Abschaffung eine Anpassung an die Marktveränderungen im Energiemarkt sein sollte. Sämtliche Fraktionen wie der Stadtrat waren sich einig, dass mit der Abschaffung der WWZ-Gebühren nicht gleichzeitig die Abschaffung der Förderung von alternativen Energien und des sparsamen Umgangs mit Energie gemeint sein könne.

Angesichts dieser Meinungsäusserungen und der erst kurz zurückliegenden Initiative war sich die Spezialkommission einig, dass es politisch nicht vertretbar wäre, diese Subventionierung einzustellen. Infolgedessen war die Kommission einstimmig der Meinung, dass eine Subventionierung weiterhin vorzusehen sei.

Obwohl sich die Kommission juristisch frei fühlte auch andere Wege zu gehen als durch die Initiative vorgezeichnet, wollte die Kommission aus politischer Sicht in Respektierung des Volkswillens und soweit als sinnvoll, sich an die Vorgaben der Initiative anlehnen.

4.3 Finanzierung

4.3.1 Fondslösung

Die Kommission hat sich entschieden, dem Grossen Gemeinderat zu beantragen, die bisherige Fondslösung abzuschaffen. Die Abschaffung der Fondslösung habe zur Folge, dass die städtische Rechnung ohne weitere Sonderfonds geführt werden könne. Da die Höhe des Beitrages reglementarisch festgelegt sei, müsse im Rahmen der jährlichen Budgetdebatte nicht befürchtet werden, dass der Betrag geändert werde. Die Abschaffung der Fondslösung erhöhe auch die Kontrollmöglichkeiten über die Ausgabenpolitik der Kommission durch den Grossen Gemeinderat und fördere dadurch seine Kompetenz. Da Ende Jahr bei dieser Lösung nicht ausgeschöpfte Mittel verfallen, zwänge diese Lösung die Kommission auch zu einer aktiven Bewirtschaftung.

4.3.2 Die Befürworter der Fondslösung hingegen argumentierten mit der durch den Fonds manifestierten Selbstverantwortung der Kommission. Dies erhöhe die Hemmschwelle der Kommission, Nachtragskredite zu

stellen. Die Kommission habe auch die Möglichkeit, eine langfristige Planung der finanziellen Mittel vorzunehmen und bspw. in einem oder zwei Jahren wenige oder keine Zahlungen auszuschütten, um eine entsprechende grosse Aktion in einem Folgejahr zu planen.

4.3.3 **Subventionierung von öffentlichen Körperschaften und Anstalten**

Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft haben im Rahmen der von ihnen geplanten Bauprojekte beispielhaft den wirtschaftlichen Zwängen unterliegenden Bürgerinnen und Bürgern voranzugehen. Bis anhin wurden grosse Teile der Fondsmittel an eben diese vorerwähnten öffentlichen Anstalten und Körperschaften ausbezahlt (SBB, Kanton etc.). Die Kommission erachtet es grossmehrheitlich als unsinnig, durch städtische Mittel Kanton und Bund oder allenfalls deren Anstalten und Körperschaften zu subventionieren. Gerade diese hätten sich nämlich aus der Sicht der Verfassung umweltgerecht und nachhaltig im Ressourcenumgang zu verhalten. Dies sei umso wichtiger als die öffentliche Hand bisher einen Grossteil der städtischen Subventionen abschöpfte (mehr als 30% der Zahlungen der Energiekommission!).

Bei einer Senkung der städtischen Beiträge an die Subventionierung würde der Wegfall der Subventionsberechtigung der öffentlichen Hand dazu führen, dass trotz der Senkung gleich viel Mittel an Private ausgeschüttet würden wie in der alten Konzessionsgebührenlösung.

4.3.4 **Höhe des Beitrages**

Die Kommission war sich einig, dass die Höhe des Beitrages eine politische Diskussion sei, die in die Fraktionen des Grossen Gemeinderats und in den Grossen Gemeinderat gehöre. Wesentlich aber war der Kommission, dass der Beitrag an die Subventionen durch die Stadt Zug ein substantieller sein müsse, wolle man den Anliegen der Initianten des Jahres 1998 gerecht werden. Ein nur symbolischer Beitrag wäre inakzeptabel.

5. **Status der Energiekommission**

Der Stadtrat sah in seiner Vorlage vor, die Energiekommission zu einer dem Stadtrat unterstellten Kommission zu machen. Dies würde anderen Kommissionen der Stadt entsprechen.

Die Spezialkommission hat sich dafür entschieden, weiterhin die Selbständigkeit der Energiekommission zu propagieren. Einerseits führe dies dazu, dass die Kommissionsmitglieder selbstverantwortlicher tätig sein könnten, und man habe dadurch auch die Chance, kompetentere Mitglieder zu finden, weil die Motivation grösser sei, mitzumachen. Andererseits wird durch diese Lösung der 1998 genehmigten Initiative weiterhin Rechnung getragen und der Volkswille weiter umgesetzt.

Die Eigenverantwortlichkeit der Kommission erhöhe zudem deren Verantwortung in Bezug auf den finanziellen Rahmen und die Hemmschwelle, Nachtragskredite beim Grossen Gemeinderat zu fordern.

6. Zu den einzelnen Reglementsänderungen

ad § 1 Abs. 2

Wie dargelegt sollen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die durch die öffentliche Hand beherrscht werden, keine finanziellen Mittel aus den Gemeindesteuergeldern erhalten. Die vorgenannten juristischen Personen öffentlichen Rechts sollten sich bereits aus verfassungsmässigen Überlegungen nachhaltig ökologisch sinnvoll verhalten. Eine Finanzierung von kantonalen oder Bundesaufgaben über Gemeindesteuergelder in diesem Bereich wäre sinnwidrig. Der zugerische Steuerzahler bzw. die zugerische Steuerzahlerin würde es nicht verstehen, wenn mit seinen Steuergeldern kantonale Institutionen bzw. kantonales umweltgerechtes Verhalten, finanziert würden.

ad § 1 Abs. 3

Die Kommission war sich grossmehrheitlich einig, dass Förderungsprogramme gemeindeübergreifender Natur aus ähnlichen Überlegungen wie im oberwähnten Absatz nicht durch Steuergelder der Stadt Zug mitgetragen werden sollten. Die Kommission war sich einig, dass der nun gestrichene Satz der Kommission einen zu weiten Ermessensspielraum gewähren würde. Die Kommission soll sich in ihrer Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Zug und auf die städtischen Betriebe und Bürgerinnen und Bürger konzentrieren.

ad § 2 Abs. 3

Der vom Stadtrat gestrichene Absatz bezüglich einer Beschränkung des städtischen Beitrags auf CHF 100'000.-- wurde durch die Kommission grossmehrheitlich wieder eingefügt. Gerade im Rahmen der Senkung des Beitrags der Stadt an die Subventionierung muss dieser Situation auch mit einer Beschränkung der Auszahlung pro Anlage Rechnung getragen werden. Ansonsten läuft die Stadt Gefahr, über ein einziges Projekt den massgeblichen Teil der Subventionierung abschöpfen zu lassen, so dass auf breiter Basis abgestützte Programme nicht mehr umgesetzt werden können. Die Kommission will damit auch ein Zeichen setzen, dass mit den Fördermittel eine im Volk breit abgestützte Bewusstseinsveränderung erfolgen soll und nicht einzelne Anlagen mitfinanziert werden sollen.

ad § 3 Abs. 3

Siehe Begründung zu § 2 Abs. 3.

ad § 4 Abs. 2

Mit dem neu eingefügten 2. Satz soll sichergestellt werden, dass bei Förderprogrammen, die die finanziellen Mittel der Energiekommission überschreiten, eine gesetzliche Grundlage zur Beschränkung der Auszahlungspflichten der Stadt Zug vorliegt.

Mit der vorgesehenen Regelung hat die Kommission eine Prioritätenordnung zu erlassen. Sind mehr Ansprüche rechtmässig gestellt als Mittel vorhanden sind, hat die Kommission aufgrund der Prioritätenordnung zu entscheiden, wer wie viele Mittel erhält. Damit wird sie die Möglichkeit haben, Beiträge an eigentlich Beitragsberechtigte zu verringern oder zu streichen, wenn die Mittel nicht genügen.

Mit dieser Regelung soll somit ein Schutz der Finanzen der Stadt Zug gegenüber allfälligen zu hohen Forderungen gewährleistet werden.

ad § 4 Abs. 3

Über diese Formulierung soll der vollständige Gewinn eines möglicherweise betrügerisch erwirkten Beitrags abgeschöpft werden können.

ad § 6 Abs. 1 und 2

In Verbindung mit § 9 ergeben die durch die Kommission beantragten Änderungen, dass nun die Energiekommission für die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben zuständig ist.

ad § alt7

Die Kommission war grossmehrheitlich der Ansicht, dass bereits genügend Innovations- und Forschungspreise vergeben würden und dass die Stadt Zug aus einer derartigen Vorgehensweise keinen Nutzen ziehen könnte. Die Mittel seien nun beschränkter und deshalb hauptsächlich zur Subventionierung von konkreten Anlagen zu nutzen.

ad § 7

Die Kommission ist der Meinung, dass der Grosse Gemeinderat zu entscheiden habe, welchen Betrag er an die Subventionierung ausrichten möchte. In der Kommission wurden zwei Beträge genannt (CHF 400'000.- und 500'000.-). Erwähnt wurde auch, dass mit der Festlegung des Betrages die bisherige und künftige Teuerung allenfalls mitberücksichtigt werden sollte.

Die Kommission hält es aber aus Transparenzgründen nicht für richtig, wenn sich der Grosse Gemeinderat selbst die reglementarische Kompetenz geben will, einen jährlich variablen Betrag über CHF 500'000.-- ausuzahlen, ohne dass das Stimmvolk entsprechend befragt würde. Aus finanzpolitischen und demokratischen Gründen ist deshalb das Wort „mindestens“ zu streichen.

ad § 8

§ 10 wurde den neuen Verantwortlichkeiten zwischen Stadtrat und Energiekommission angepasst.

ad § 9

Die Kommission wurde, wie bereits einleitend dieses Berichtes dargestellt, möglichst selbständig gehalten, damit sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt.

ad § 10

Die Übergangsbestimmungen ermöglichen ein reibungsloses Umsetzen der Einführung des neuen Energiereglements.

7. Referendum und Volksabstimmung

Abschliessend hält die Kommission fest, dass gemäss Abklärungen der Stadtkanzlei trotz einem jährlich wiederkehrenden Beitrag von mehreren hunderttausend Franken eine Volksabstimmung nicht notwendig wird, da das Reglement dem Referendum unterliegt.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen abschliessend die Spezialkommission die von ihr beantragten Änderungen zum stadträtlichen Vorschlag anzunehmen.

Zug, 22. August 2002

Für die Spezialkommission:
Daniel Staffelbach, Präsident

Beilage:

- Energiereglement: Antrag der Kommission vom 22. August 2002